

Erscheint täglich
seit 6 $\frac{1}{2}$ Uhr.
Redaktion und Expedition
Johanniskirche 33.
Bemerk. Redaction Fr. Hüttner.
Sprechstunde d. Redaction
Vormittag von 11—12 Uhr
Nachmittag von 4—5 Uhr.
Annahme der für die nächst-
folgende Nummer bestimmten
Anträge in den Wochentagen
bis 3 Uhr Nachmittags.

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

Amtsblatt des Schmigl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

Nº 4.

Donnerstag den 4. Januar.

1872.

Bekanntmachung.

Jeder ankommende Fremde, welcher hier übernachtet, ist am Tage seiner Ankunft und, wenn diese erst in den Abendstunden erfolgt, am andern Tage Vormittags von seinem Wirth bei unserem Fremdenbüro anzumelden. Fremde aber, welche länger als drei Tage hier sich aufzuhalten, haben Anmeldechein zu lösen. Verstoßlassungen dieser Vorschriften werden mit einer Geldstrafe von 5 Thalern oder verhältnismäßiger Haftstrafe geahndet.

Leipzig, am 2. Januar 1872.

Das Polizeiamt der Stadt Leipzig.

Dr. Rüder. Trindler, Seer.

Bekanntmachung.

Das 51. 52. 53. Stück des vorjährigen Reichs-Gesetzblattes ist bei uns eingegangen und werden dieselben bis zum 20. dies. Mon. auf dem Rathausbaste öffentlich aushängen. Dieselben enthalten:

- 759. Gesetz, betreffend die Beschränkungen des Grundeigentums in der Umgebung von Festungen. Vom 21. Dezember 1871.
- 760. Gesetz wegen Einführung des Reichsgesetzes vom 7. April 1869, Maßregeln gegen die Kinderpest betreffend, in Elsas-Lothringen. Vom 11. Dezember 1871.
- 761. Die Errichtung von Ober-Postdirektionen in Karlsruhe, Konstanz und Dresden und die Aufhebung der Ober-Postdirektion in Marienwerder.
- 762. Bekanntmachung, betreffend die Aprobationen für Aerzte, Bahnärzte, Thierärzte und Apotheker aus Württemberg und Baden. Vom 21. Dezember 1871.
- 763. Bekanntmachung, betreffend Änderungen des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde vom 10. Juni 1870 und Ausdehnung dieses Reglements unter der Bezeichnung „Betriebs-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands“ auf die Eisenbahnen in Württemberg, Baden, Südhessen und Elsas-Lothringen. Vom 22. Dezember 1871.
- 764. Verordnung zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See. Vom 23. Dezember 1871.
- 765. Kaiserlicher Erlass vom 9. Dezember 1871, betreffend die Einsetzung einer Behörde unter dem Namen „Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsas-Lothringen.“
- 766. Kaiserlicher Erlass vom 25. Dezember 1871, betreffend die Ausgabe verzinklicher Schraubanweisungen im Betrage von 3,700,000 Thalern.
- 767. Ernennungen von Konsuln und Konsulnissen des Deutschen Reichs.
- 768. Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes wegen Besteuerung des Brannweins vom 4. Juli 1868 und des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Brannweins vom 8. Juli 1868 in dem dem Hollerstein angeschlossenen Gebiete Schiefele der Stadt Altona. Vom 29. Dezember 1871.

Leipzig, den 2. Januar 1872.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch. Gerutti.

Bekanntmachung und Dank.

Der am 18. vor. Mon. in Dresden verstorbenen Rittergutsbesitzer Herr Rudolph Wenzel von Nömer auf Lößnitz und Neumark hat der Stadt Leipzig seine Sammlung von Kunstsachen nebst den etwa dabei befindlichen Handzeichnungen und seinen auf Kunst bezüglichen Büchern mit der Bestimmung lebenslang zugewendet, daß diese Gegenstände dem künftigen Museum überwiesen werden sollen.

Indem wir dieses Vermächtnis eines hervorragenden Kunstmuseums, welches für unsere Kunstsammlungen ein um so erfreuliches Zeugnis abgibt, als Derselbe unserer Gemeinde stand, hierdurch zur allgemeinen Kenntnis bringen, rufen wir die Bewohner unseres aufdringlichen Dank für seine behäbigste wohlwollende Teilnahme an dem Künstlerein unserer Stadt öffentlich nach.

Leipzig, den 30. December 1871.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch. Schleicher.

Bekanntmachung.

In Folge der mit dem 1. Januar 1872 in Kraft tretenden Vorschriften der Maß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 werden die Maßbestimmungen in unsrer die Baugewölbe betreffenden Bekanntmachung vom 15. August 1840 dahin abgeändert, daß

zu I., die liegenden oder Ständerholze mit Stempeln betr., die Rüßholzmaße nicht über 4 Meter von elander in die Erde einzufügen sind, die Streichhölzer an der Spalte nicht unter 14 Centimeter, die Lang- und Streichhölzer an der Spalte nicht unter 14 und 16 Centimeter stark sein,

die Breitschlägel nicht über 25 Centimeter von Mittel zu Mittel aufeinanderliegen dürfen, und die Stäbe der leichten wenigstens 2 Centimeter betragen müssen; ferner, daß

zu III., die sogenannten liegenden Gerüste betr., die zu denselben in den inneren Räumen des Gebäudes zu verwendenden Pfosten wenigstens 4 Centimeter stark sein,

die zwischen ihnen einzuhängenden Steichhölzer von 1 $\frac{1}{2}$ zu 1 $\frac{1}{2}$ Meter Entfernung zu liegen kommen müssen,

und zu den Streichhölzern mindestens 12 bis 14 Centimeter starke Karrchenhölzer zu verwenden

sind, deren Länge in der Regel nicht unter 5 Meter betrügen darf.

Weiter wird hiermit der in §. 13, Absatz 2 der Leipziger Feuerordnung vom 31. Juli 1857 bestimzte Abstand der Katten- oder Brettschläge um Feuerstellen auf 40 Centimeter festgestellt.

Endlich verordnen wir unter Aufhebung unsrer Bekanntmachung vom 29. Juli 1860, einige baupolizeiliche Bestimmungen betr., daß die den Gesuchen um Genehmigung zu Neubauern und Bauveränderungen beigefüglichen Bezeichnungen nach dem Maßstab von $\frac{1}{100}$ der natürlichen Größe, oder noch 1 Centimeter auf den Meter, die Situationspläne dagegen noch dem Maßstab von $\frac{1}{300}$ der natürlichen Größe oder von 1 Centimeter auf 3 Meter angemessen sind.

Leipzig, am 30. December 1871.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch. G. Richter, Hf.

Holzauction.

Freitag den 5. Januar 1872 sollen in Connewitzer Revier auf dem Rohrlände in Abteilung 6 b und 7 b an der Zwenkauer Straße unweit des hohen Brücke Vormittags von 8 Uhr an: ca. 60 Eichen, 16 Buchen, 2 Ahorne, 1 Esche, 26 Rüsterne, 4 Erlen und 4 lindene Rüsterne, 59 Städte Eichen, Rüsterne und Eichen Schirrhölzer, 44 Städte Hebebaum und 1 Raummeter Eichen Rüsterne, schwer Vormittags von 11 Uhr an: ca. 21 Eichen, 1 Buchen, 15 Rüsterne und 1 erlesener Raummeter Brennholz, 52 Städte Überbaumhäuser und 7 Wellenhundert Rüsterne,

water den im Termine an Ort und Stelle angebrachten Bedingungen an die Meistbietenden verkauft werden.

Leipzig, am 19. December 1871.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch. G. Richter, Hf.

Quittung.

Für Umtedelung der Befüllung von Kesselschalen sind nachträglich noch 2 Thaler von Frau Clara Zellberg

bei der Wissenschaft eingegangen.

Leipzig, den 3. Januar 1872.

Das Wissenschafts-Direktorium.
Sternschanze.

Ausgabe 9300.

Abonnementpreis
Wieljährl. 1 Thlr. 7 $\frac{1}{2}$ Rgr.
incl. Bringerlohn 1 Thlr. 10 Rgr.

Jede einzelne Nummer 2 $\frac{1}{2}$ Rgr.
Gebühren für Extrablätter
ohne Postbeförderung 9 Rgr.
mit Postbeförderung 12 Rgr.

Jaferate
die Spaltseite 1 $\frac{1}{2}$ Rgr.
Reklamen unter d. Redaktionstitel
die Spaltseite 2 Rgr.

Sillale:
Otto Klemm, Universitätsstr. 22,
Local-Comptoir Hauptstraße 21.

Bekanntmachung.

Vom Königlichen Ministerium des Innern ist im Einverständniß mit dem Königlichen Finanzministerium nachstehender

Sechster Nachtrag zur Lagerhofordnung der Stadt Leipzig,
welcher sofort in Kraft tritt, genehmigt worden, was wir hiermit zur öffentlichen Kenntnis bringen;

Leipzig am 2. Januar 1872.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Schleicher.

Das Ministerium des Innern hat im Einverständniß des Finanzministeriums den anliegenden Schluß-Nachtrag zu der unter dem 31. März 1853 Allerhöchsten Orts konstituierten Lagerhof-Ordnung der Stadt Leipzig mit der Wirkung bestätigt, daß den Bestimmungen dieses Nachtrags allethalben genau nachgegangen werden soll.

Hierüber ist gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.
Dresden, den 27. December 1871.

(L. S.)

Decret
wegen Bestätigung des sechsten Nachtrags
zur Lagerhof-Ordnung der Stadt Leipzig.

Sechster Nachtrag

zur Lagerhofordnung der Stadt Leipzig.

Vom Anfang des Jahres 1872 ab tritt nachstehender Tarif in Kraft und erlischt die Geltung des zeitigen, dem vierten Nachtrag beigefügten und durch den fünften Nachtrag abgeänderten Tarifs.

Leipzig, am 23. October 1871.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Schleicher.

Tarif.

A.

I. Sättigeld für Benutzung der Lagerhofräume, Winden und sonstigen Auflade- und Ablade-Utensilien beim Auf- und Abladen der zur Niederlage eingehenden oder von derselben abgehenden Waren.	Thlr. Rgr. Pf.
Für eingehende Güter, gleichviel ob zollfrei oder zollpflichtig:	
a) von Eisen in Stangen und Bändern, Eisenbahnschienen, Getreide und Rapssaat per Bollcentner	— — 3
b) von allen andern trocknen Gütern per Bollcentner	— — 5
c) von allen nassen Gütern per Bollcentner	— — 6
Für ausgehende Güter	— — —

II. Waggeld:

Bei Annahme zur Niederlage wird das Gewicht der im freien Verkehr befindlichen Güter ermittelt, wogegen für unvergolzte Güter das zollamtlich festgesetzte Gewicht angenommen wird. Bei der Abmeldung von der Niederlage tritt in der Regel eine abnormaler Verriegung nicht ein, es sei denn, daß solche bei hellweiter Annahme einer Partie wegen mangelnder Gewichtsaufgabe des abgehenden Teils erforderlich ist, oder wenn Königl. Hauptzollamt oder dem Lagernehmen selbst beansprucht wird.

Für die Verriegung bei der Annahme, sowie für eine im Zollinteresse vom Königl.

Haupt-Zoll-Amt erforderliche Gewichtsermittlung

Für jede wegen während der Lagerung vorgenommener Sichtung erfolgt, sowie für jede fortige Gewichtsermittlung per Bollcentner

III. Fäsecanz. Prämie:

per 100 Thlr. Wert monatlich

Die in den Werthangabe über Hundert überschreitenden Thaler, sowie die Beträge unter Hundert Thaler werden bei Berechnung der Prämie für volle Hundert Thaler gerechnet. Sowohl der Monat, in welchem die Auflagerung erfolgt, als der Monat, in welchem die Güter vom Lager abgehoben, kommen als volle Monate in Anlay.

IV. Lagermiete, gleichviel ob zollfrei oder zollpflichtig

1) von Eisen in Stangen und Bändern, Eisenbahnschienen, Getreide und Rapssaat, per Bollcentner monatlich

2) von allen andern trocknen Gütern per Bollcentner monatlich

3) von allen nassen Gütern per Bollcentner monatlich

Lagerung im Schuppen nach Uebereinkunft.

If keine Uebereinkunft getroffen, so gelten die vorstehenden Tariffüsse.

Lagerung im Freien nach Uebereinkunft.

Bei Erhebung der Lagerhofgesüsse wird unter einem Centner für einen vollen Centner, über den Centner überschreitende Pounds unter $\frac{1}{2}$ Centner gar nicht, $\frac{1}{2}$ Centner und darüber für einen vollen Centner gerechnet. Beide der Monat, in welchem die Auflagerung erfolgt, als der Monat, in welchem die Güter vom Lager abgehoben, kommen als volle Monate in Anlay.

V. Lagermiete, gleichviel ob zollfrei oder zollpflichtig

1) von Eisen in Stangen und Bändern, Eisenbahnschienen, Getreide und Rapssaat, per Bollcentner monatlich

2) von allen andern trocknen Gütern per Bollcentner monatlich

3) von allen nassen Gütern per Bollcentner monatlich

Lagerung im Schuppen nach Uebereinkunft.

If keine Uebereinkunft getroffen, so gelten die vorstehenden Tariffüsse.

Bei Erhebung der Lagerhofgesüsse wird unter einem Centner für einen vollen Centner, über den Centner überschreitende Pounds unter $\frac{1}{2}$ Centner gar nicht, $\frac{1}{2}$ Centner und darüber für einen vollen Centner gerechnet. Beide der Monat, in welchem die Auflagerung erfolgt, als der Monat, in welchem die Güter vom Lager abgehoben, kommen als volle Monate in Anlay.

VI. Für Arbeitsergebnisse:

I. Für gewöhnliche Arbeit:

Für die in §. 19 der Lagerhof-Ordnung gedachten Arbeiten:

Für eingehende Güter:

für trockne Waren per Bollcentner

für flüssige Waren per Bollcentner

Für ausgehende Güter:

für trockne Waren per Bollcentner

für flüssige Waren per Bollcentner

II. Für Werk-Ergebnisse

1) Kosten, Reise u. s. w. zu füllen, einzusäden und zuzünden incl